

Besondere Bedingungen „Leistungsvereinbarung Leasing“ der ekom21 - KGRZ Hessen

§ 1 Vertragsgegenstand und Regelungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Leasingweise Nutzungsüberlassung von Hard- und Software als Vollamortisierung sowie die Erbringung von Unterstützungsleistungen.
- (2) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen (nachfolgend Leasinggeber oder LG) überlässt dem Leasingnehmer (nachfolgend LN) die in der Auftragsbestätigung des LG näher bezeichnete Hardware- und/oder Software (nachfolgend Leasinggegenstand genannt). Die Auftragsbestätigung ist dem Vertrag als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigelegt.
- (3) Aufgrund Beauftragung durch den LG hat eine Leasinggesellschaft mit einem Lieferanten über den Leasinggegenstand einen Kauf- und/oder Software-Lizenzvertrag geschlossen (Beschaffungsvertrag) und den so beschafften Leasinggegenstand an den LG verleast. Die Leasinggesellschaft hat die Rechte und Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln aus dem Beschaffungsvertrag mit dem Lieferanten endgültig an den LG übertragen. Der LG ist aus dem Rechtsverhältnis mit der Leasinggesellschaft berechtigt den Leasinggegenstand den LN zu (unter-)verleasen. Mit diesen Bedingungen werden die hieraus zwischen LN und LG durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen einer Regelung zugeführt.
- (4) Auch bei künftigen Leasinggeschäften zwischen LG und LN gelten die besonderen Bedingungen „Leistungsvereinbarung Leasing“ in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) Soweit der LN satzungsgemäßes Mitglied des LG (ekom21) ist, gelten die sich aus dem Teil II (§§ 17 bis 19) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für LN, die keine satzungsgemäßen Mitglieder des LG sind.
- (6) Der LN stellt diese und weitere (besonderen) Bedingungen im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem LN auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

Teil I.

§ 2 Belassung des Gegenstandes und Rückgabe

- (1) Der LG verpflichtet sich, dem LN den gelieferten Leasinggegenstand von der Übernahme an bis zum Ende der vereinbarten Grundmietzeit zu belassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich die Grundmietzeit anhand der Angaben in der Auftragsbestätigung. Ist dem LN einzelvertraglich eine Verlängerungsoption eingeräumt, so kann er durch einseitige Erklärung gegenüber dem LG die befristete Verlängerung des Leasingvertrages um den im Einzelvertrag festgelegten Zeitraum verlangen. Der LN hat spätestens 60 Tage vor Ablauf der Grundmietzeit mitzuteilen, ob er die Verlängerungsoption ausübt. Der LG teilt rechtzeitig mit, welche ermäßigte monatliche Vergütung der LN für die weitere Nutzung und Belassung des Leasinggegenstandes zu zahlen hat.
- (2) Im Falle der Beendigung (z.B. Kündigung, Ablauf der Grundmietzeit) des Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten unverzüglich an den vom Leasinggeber bestimmten Ort transportversichert im vertragsgemäßen Zustand zurückzusenden.
- (3) Sollte der Leasingnehmer den Leasinggegenstand über den Beendigungszeitpunkt hinaus in Gebrauch halten, so ist der Leasingnehmer zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung verpflichtet, die der Höhe der vereinbarten Leasingrate entspricht.
- (4) Für den Fall, dass es sich bei dem Leasinggegenstand um Software handelt, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Software nach Beendigung des Vertrages zurück zu geben oder zu löschen.

§ 3 Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand abzunehmen und die vertragsgemäße Übernahme schriftlich gegenüber dem LG zu bestätigen. Der LN wird den Leasinggegenstand nach Überlassung unverzüglich und sorgfältig untersuchen sowie eventuelle Mängel des Leasinggegenstandes gegenüber dem Lieferanten nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 unverzüglich rügen. Der LN übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

§ 4 Vereinbarte Zahlungen, Verzug

- (1) Der LN verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten, wie sie die dem Umfang und der Höhe nach, der Auftragsbestätigung des LG zu entnehmen sind. Die Raten sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Rate für den ersten Monat ist mit Beginn der einzelvertraglich vereinbarten Grundmietzeit fällig.
- (2) Der LN übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Leasinggegenstandes beziehen.
- (3) Zu den geschuldeten Zahlungen des LN kommt die im Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige Umsatzsteuer stets hinzu.

§ 5 Lieferhindernisse

- (1) Der LG ist berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Leasinggegenstand aus einem Grund nicht liefert, den der LG nicht zu vertreten hat.
- (2) Der LG tritt hiermit dem LN alle den Leasinggegenstand betreffenden Ansprüche wegen Unmöglichkeit und wegen Lieferverzuges – sowohl gesetzlicher als auch vertraglicher Art – ab. Der LN nimmt die Abtretung an.
- (3) Der LN behält jedoch das Recht, sich bei Verzug vom Vertrag zu lösen (§§ 323, 543 BGB), wenn der Leasinggegenstand nicht geliefert wurde.

§ 6 Gefahrtragung, Abhandenkommen, Beschädigungen

- (1) Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Ab der Übernahme des Leasinggegenstandes trägt der LN die Gefahr für den zufälligen Untergang und bei höherer Gewalt, den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung des Leasinggegenstandes. Der LN trägt weiterhin die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des vorzeitigen Verschleißes. Den Eintritt eines vorstehenden Ereignisses wird er dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzeigen.
- (2) Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Vertrages. Der LN hat den Zeitwert des Leasinggegenstandes in einsatzfähigen Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche feste oder kalkulatorische Laufzeit des Vertrages zu zahlen.

§ 7 Veränderungen und Gebrauch

- (1) Der LN wird den Leasinggegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten und/oder Herstellers sowie LG befolgen.
- (2) Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei. Dies gilt auch für alle mit der Durchführung des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, sofern sie der LG nicht selbst zu vertreten hat.
- (3) Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparatur-, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Besondere Bedingungen „Leistungsvereinbarung Leasing“ der ekom21 - KGRZ Hessen

- (4) Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht.
- (5) Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung. Der LG stimmt ferner schon heute Veränderungen des Gegenstandes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung des LN, z. B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden.
- (6) Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LGs den Leasinggegenstand verändern, dessen Standort wechseln und ihn Dritten überlassen. Die im Rahmen der Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß § 8 erforderlichen Handlungen bleiben unberührt.

§ 8 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die vom Lieferanten oder Dritten zugesichert sind oder jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung, haftet der LG dem LN nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag über den Leasinggegenstandes (vgl. § 1 Abs. 3). Übertragen sind alle Ansprüche und Rechte des LG auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sowie Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden (z.B. Herstellergarantie). Der LN nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist auf den Anspruch auf Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung gem. § 440 Abs. 2 BGB fehlschlagen, ist der LN berechtigt, von dem die mangelhafte Lieferung oder Leistung betreffenden Teil des Vertrages zu kündigen. Der LN kann den ganzen Vertrag kündigen, wenn er am verbleibenden mangelfreien Teil kein Interesse hat.
- (2) Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten des Leasinggegenstandes erst dann vorläufig verweigern kann, wenn der Lieferant des Leasinggegenstandes den vom LG geltend gemachten Ansprüchen zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Bis zu einer endgültigen Klärung geltend gemachter Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln und erforderlichenfalls zu verwahren.
- (3) Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen die ersatzweise vom Lieferanten zu liefernde Hard- und/oder Software ausgetauscht wird, sofern die ersatzweise zu liefernde Hard- und/oder Software gegenüber der bisherigen Hard- und/oder Software gleichwertig ist.
- (4) Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an der Hardware und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf den Eigentümer des mangelhaften Leasinggegenstandes überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz ergreift.
- (5) Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der LN mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Software-Lizenzvertrag in Verbindung mit den Eintrittsbedingungen dem LG im beschriebenen Umfang auf den LG überträgt.
- (6) Der LN wird den LG vor dem Austausch über den geplanten Austausch der Hard- und/oder Software unterrichten und

nach dem Austausch dem LG Maschinenummer und/oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen. Der Vertrag wird mit der ersatzweise gelieferten Hard- und/oder Software unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentuschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Gegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentuschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentuschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der der Nutzungsentuschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des LNs ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LGs fällig.

- (7) Der LN ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel gegen den Lieferanten und soweit die Garantie eines Dritten gegeben ist, gegen diesen – ggf. gerichtlich – fristgerecht auf eigene Kosten und in eigenem Namen geltend zu machen. Der LN ist in diesem Zusammenhang weiterhin verpflichtet, den LG unverzüglich zu informieren und Mängel des Leasinggegenstandes gemäß § 9 zu melden.

§ 9 Unterstützungsleistungen des LG

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 10 unterstützt der LG den LN bei der Geltendmachung der ihm übertragenen Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes sowie aus den Leasinggegenstand betreffenden Garantien, indem er
 - eine Hotline unterhält über die der LN Mängel und Veränderungen des Leasinggegenstandes melden kann;
 - die gemeldeten Mängel dem Lieferanten oder dem Garantiegeber im Auftrag des LN übermittelt;
 - sich bemüht die Abwicklung von Sach- und Rechtsmängeln im Verhältnis zwischen LN und Lieferant des Leasinggegenstandes bzw. Garantiegebers im Auftrag des LNs durchzuführen und zu überwachen;
 - den LN über den Fortgang der Bearbeitung der Mängelmitteilung bei dem Lieferanten und/oder Dritten unterrichtet.
- (2) Der LN ist damit einverstanden, dass der LG die Geltendmachung der gemeldeten Sach- und Rechtsmängel im Namen und im Auftrag des LN gegenüber dem Lieferanten und sonstigen Dritten wahrnimmt.
- (3) Der LG weist den LN darauf hin, dass die vorstehend genannten Leistungen ausschließlich Unterstützungsleistungen darstellen. Der LG steht nicht für den Erfolg der geltend gemachten Rechte und Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel ein. Die Durchsetzung dieser Ansprüche geht auf Gefahr des LN.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen, wenn

- a) der LN für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der vollständigen Leasingraten oder für einen längeren Zeitraum mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten erreicht, in Verzug geraten ist,
- b) der LN den Leasinggegenstand trotz Abmahnung in vertragswidriger Weise in Gebrauch hat,
- c) der LN gegen wesentliche Verpflichtungen des Vertrages (insbesondere Instandhaltung) trotz Abmahnung verstoßen hat
- d) wenn sonstige gewichtige Gründe, insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN, vorliegen.

Besondere Bedingungen „Leistungsvereinbarung Leasing“ der ekom21 - KGRZ Hessen

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Ist der Leasinggegenstand Software, wird dem LN durch den LG ein auf die Grundmietzeit befristetes, nicht ausschließliches und nicht auf Dritte übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen Zwecken eingeräumt. Der LN darf den Standort der Software nur mit schriftlicher Einwilligung des LG wechseln. Der LN ist berechtigt, die Software vorübergehend zum Zwecke der Störungsumgehung auf einer anderen Hardware als der im Vertrag vorgesehenen zu installieren. Eine Dauerhafte Installation auf einer anderen Hardware ist dem LN nicht gestattet.
- (2) Der LN ist nicht berechtigt, die Software auf einem Netzwerk zu nutzen, falls die Möglichkeit einer zeitgleichen Mehrfachnutzung der Software besteht, es sei denn der LG stimmt dem ausdrücklich zu.
- (3) Der LN ist berechtigt, die Software zu vervielfältigen, soweit dies zur vertraglich vorausgesetzten Nutzung des Programms erforderlich ist.
- (4) Dem LN ist weiterhin gestattet, eine Sicherungskopie anzufertigen, die als solche zu kennzeichnen ist.
- (5) Weitere Vervielfältigungen sind dem LN nicht gestattet.
- (6) Dem LN ist es untersagt, die Software an Dritte weiterzugeben.

§ 12 Programmänderungsrechte

- (1) Der LN ist berechtigt, eine Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie andere Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) für den eigenen Gebrauch zur Fehlerbeseitigung vorzunehmen.
- (2) Dem LN ist nicht gestattet, einen Kopierschutz oder ähnlichen Schutzmechanismus zu entfernen, soweit nicht eine störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird.
- (3) Dem LN ist nicht gestattet, Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu ändern oder zu entfernen.

§ 13 Haftung

- (1) Der LG leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
 - bei Vorsatz in voller Höhe und bei Übernahme einer Garantie oder Beschaffungsrisikos in voller Höhe hinsichtlich der garantierten Beschaffenheit;
 - bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schadens, der durch die verletzte Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
 - in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn die Erreichung des Zwecks des jeweiligen Einzelvertrages gefährdet ist, und zwar beschränkt auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des (Einzel-)Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertrauen darf. Für sämtliche Schadensfälle pro Kalenderjahr ist bei Vertragsabschluss regelmäßig mit einem maximalen Schadensumfang wie folgt zu rechnen:
 - bei einer Vergütung für regelmäßige Leistungen (laufende bzw. periodische Verarbeitung) oder Dauerschuldverhältnissen auf die in dem betreffenden Einzelvertrag pro Kalenderjahr zu zahlende

Vergütung. Bei angebrochenen Kalenderjahren wird der Haftungshöchstbetrag entsprechend auf ein ganzes Kalenderjahr hochgerechnet. Sollte die kalenderjährliche Vergütung weniger als € 10.000,00 betragen, beträgt die Haftungshöchstsumme € 10.000,00.

- bei anderen Lieferungen oder Leistungen auf das zweifache der für die betroffene Lieferung oder Leistung vereinbarten Vergütung. Sollte das Zweifache der vereinbarten Vergütung weniger als € 10.000,00 betragen, ist die Haftung auf höchstens € 10.000,00 beschränkt.

Der LN hat den LG bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn im Schadenfall mit einem wesentlich höheren Schaden zu rechnen ist.

- (2) Dem LG steht der Einwand des Mitverschuldens offen. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Gesundheits- und Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt der LG dem LN erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung.
- (4) Der LG weist den LN darauf hin, dass er seine Daten nach dem Stand der Technik zu sichern hat. Dem entspricht zur Zeit eine arbeitstägliche Datensicherung. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der LG daher nur, wenn der LN diese Anforderungen erfüllt hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des LG.
- (5) Die Garantiehafung des LG für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Haftung der LG nach Abs. 1 aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2 BGB gilt, außer bei Vorsatz, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Fristen beginnen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der LN von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (vgl. § 8) bleibt unberührt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Beschäftigten, Geschäftsführer und Organvertreter des LG sowie vom LG zur Leistungserbringung eingeschalteter Dritter, insbesondere ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Garantien und Zusagen

- (1) Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen des LG, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben sowie Termine und Fristen im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten dienen ausschließlich der Leistungs- und Beschaffenheitsbeschreibung. Sie sind unbeschadet sonstiger Ansprüche des LN weder als Garantie, Zusage oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als „Garantie“ oder „Garantieerklärung“ benannt und gekennzeichnet. Beispiele und Informationsinhalt für geschäftsfallbezogene Dokumente sind einschließlich ihrer Anlagen:
 - Auftrags- und Vertragsformulare Auftragsbestätigungen des LG
 - Leistungs- und Beschaffenheitsbeschreibungen
 - Vertragsergänzungen
- (2) Sofern nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt sind, sind die Terminologien „sichert zu“, „zugesichert“, „garantiert“, „zugesagt“ oder ähnlich daher ausschließlich als reine Be-

Besondere Bedingungen „Leistungsvereinbarung Leasing“ der ekom21 - KGRZ Hessen

schaffenheits- und Leistungsbeschreibung durch den LG zu verstehen.

§ 15 Versicherung

- (1) Die im Einzelvertrag näher bezeichneten Leasinggegenstände sind bei einem Selbstbehalt von stets 100,00 € über den LG für den LN versichert, wenn und soweit es sich dabei um elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte handelt und diese betriebsfertig sind. Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Leasinggegenstände erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.
- (2) Die vom LG abgeschlossene Versicherung leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Leasinggegenstandes und bei Abhandenkommen versicherter Leasinggegenstände durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sowie auch bei Überspannungsschäden, Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Wasser, Überschwemmung, Sabotage, Vandalismus.
- (3) Wenn uns soweit Versicherungsschutz besteht, stellt der LG eine erfolgte Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf ggf. nach diesen Bedingungen getroffene Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung. Maßgeblich für den gewährten Versicherungsschutz, den Umfang der Entschädigung sowie Abwicklungsfragen bei Eintritt des Versicherungsfalles sind die zwischen Versicherer und LG geltenden Versicherungsbedingungen, über deren wesentlichen Punkte der LN auf Verlangen vom LG informiert wird. Insbesondere leistet die Versicherung Entschädigung je Versicherungsfall nur soweit der Schadensbetrag den in Abs. 1 bezifferten Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; daher hat der LN eine etwaige Selbstbeteiligung des LG diesem stets zu erstatten. Verursacht ein Schadensereignis einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schadensbetrag daher vollständig durch den LN an ekom21 zu zahlen.
- (4) Leistet die Versicherung keinen Ersatz oder umfasst der Erstattungsbetrag nicht den gesamten eingetretenen Schaden, bleibt der LN der ekom21 im Rahmen dieser Leasingbedingungen zum Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Alle Schäden, für die der LN im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt dem LG richtig und vollständig mitzuteilen. Die Mitteilung hat in Schriftform zu erfolgen und der LN hat den LG in jeder Hinsicht bei der Abwicklung des Versicherungsfalles zu unterstützen. Bei Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub oder Plünderung ist vom LN die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen und dem Leasinggeber die Vorgangsnummer zu übermitteln.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der LG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an die refinanzierende Bank, zu übertragen. Die Vertragsparteien haben keine weiteren Nebenabreden getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der LN ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit die Gegenforderung entweder rechtskräftig festgestellt oder vom LG anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur ausüben, soweit es Ansprüche aus diesem Vertrag betrifft.
- (3) Ist eine vertragliche Bestimmung nichtig oder droht die Nichtigkeit, so wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragsparteien deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Teil II.

Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 17 Geltung der Benutzungsordnung

- (6) Die zwischen LG und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung des LG.
- (7) Diese besonderen Bedingungen und ggf. weitere in den Einzelvertrag einbezogene sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltene Bestimmungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung des LG. Die Benutzungsordnung des LG gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (8) Soweit in diesen besonderen Bedingungen oder an anderer Stelle des Einzelvertrages die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und LG das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“, „Leasingnehmer“ oder „LN“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und LG der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung des LG zu verstehen.
- (9) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundsatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen des LN können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 18 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser besonderen Bedingungen oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen LN und LG getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 19 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung des LG findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Bedingungen keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der Regelungen in § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 6 dieser besonderen Bedingungen tritt die Vorschrift des § 13 der Benutzungsordnung des LN.